

Nachfrage nach technischer Hilfe bei der Rechtssetzung die Höhe der der Kommission zur Verfügung stehenden Mittel weiter zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, ihren Auftrag wahrzunehmen.

RESOLUTION 58/76

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/513, Ziffer 9)¹³.

58/76. Musterrechtsvorschriften der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über privat finanzierte Infrastrukturprojekte

Die Generalversammlung,

eingedenk der Rolle öffentlich-privater Partnerschaften bei der Verbesserung der Bereitstellung und rationellen Verwaltung der Infrastruktur und der öffentlichen Dienstleistungen im Interesse einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in dem Bewusstsein der Notwendigkeit, ein förderliches Umfeld bereitzustellen, das private Infrastrukturinvestitionen fördert und gleichzeitig den Gemeinwohlinteressen des Landes Rechnung trägt,

hervorhebend, wie wichtig effiziente und transparente Verfahren für die Vergabe privat finanzierter Infrastrukturprojekte sind,

betonend, dass es wünschenswert ist, die Projektdurchführung durch Regeln zu erleichtern, die die Transparenz, die Fairness und die langfristige Nachhaltigkeit verstärken und unerwünschte Beschränkungen der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung und Betreibung von Infrastrukturen beseitigen,

unter Hinweis darauf, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht den Mitgliedstaaten mit dem UNCITRAL-Rechtsleitfaden für privat finanzierte Infrastrukturprojekte¹⁴ eine wertvolle Orientierungshilfe für die Schaffung eines förderlichen Rechtsrahmens für die Beteiligung des Privatsektors an der Infrastrukturentwicklung an die Hand gegeben hat,

die Auffassung vertretend, dass die Musterrechtsvorschriften der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über privat finanzierte Infrastrukturprojekte eine weitere Hilfe für die Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, sein werden, wenn es darum geht, die gute Regierungsführung zu fördern und einen geeigneten Rechtsrahmen für derartige Projekte zu schaffen,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung der Musterrechtsvorschriften über privat finan-

zierte Infrastrukturprojekte, deren Wortlaut in Anhang I des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsendreißigste Tagung¹⁵ enthalten ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Musterrechtsvorschriften zu veröffentlichen und alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Musterrechtsvorschriften zusammen mit dem UNCITRAL-Rechtsleitfaden für privat finanzierte Infrastrukturprojekte¹⁴ allgemein bekannt gemacht werden und verfügbar sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln, zu gegebener Zeit den Wortlaut der Musterrechtsvorschriften und des Rechtsleitfadens in einer einzigen Veröffentlichung zusammenzufassen und dabei die in dem Rechtsleitfaden enthaltenen Empfehlungen für die Rechtssetzung als Grundlage für die Entwicklung der Musterrechtsvorschriften beizubehalten;

4. *empfeht* allen Staaten, bei der Überarbeitung oder Verabschiedung von Rechtsvorschriften betreffend die Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung und Betreibung öffentlicher Infrastrukturen die Musterrechtsvorschriften und den Rechtsleitfaden gebührend zu berücksichtigen.

RESOLUTION 58/77

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/514, Ziffer 8)¹⁶.

58/77. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfundfünfzigste Tagung¹⁷,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁸,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴ *Legislative Guide on Privately Financed Infrastructure Projects* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.01.V.4).

¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/58/17)*.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Trinidad und Tobagos im Namen des Präsidiums vorgelegt.

¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/58/10)*.

¹⁸ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, entsprechend der auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung ergriffenen Initiative Österreichs und Schwedens, die die Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission vorschlugen, das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundfünfzigste Tagung¹⁷ und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen;

3. *bittet* die Regierungen *erneut*, der Völkerrechtskommission im Zusammenhang mit Ziffer 2 Informationen betreffend die Staatenpraxis in Bezug auf das Thema "Einseitige Handlungen von Staaten" zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* die Regierungen, der Völkerrechtskommission im Zusammenhang mit Ziffer 2 Informationen betreffend innerstaatliche Rechtsvorschriften, bilaterale und andere Übereinkünfte und Vereinbarungen bezüglich der Nutzung und Bewirtschaftung grenzüberschreitender Grundwasserkörper, insbesondere solche, die die Qualität und Quantität derartiger Wasserkörper regeln, vorzulegen, sofern sie für das Thema maßgeblich sind, das derzeit den Titel "Gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen" trägt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die internationalen Organisationen zu bitten, Informationen über ihre Praxis im Zusammenhang mit dem Thema "Verantwortung der internationalen Organisationen" vorzulegen, nament-

lich in Fällen, in denen davon auszugehen ist, dass Mitgliedstaaten einer internationalen Organisation für die Handlungen der Organisation verantwortlich sind;

6. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

7. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 448 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 3. Mai bis 4. Juni und vom 5. Juli bis 6. August 2004 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

9. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der neunundfünfzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

10. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission soweit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und zielgerichteter Erklärungen zu erwägen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird, auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen, und beschließt, dass diese Woche in Zukunft "Woche des Völkerrechts" genannt wird;

12. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

13. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 449 bis 455 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

14. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechts-

kommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

15. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die entscheidende Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

16. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in den Ziffern 440 bis 443 ihres Berichts betreffend die Dokumentation der Kommission und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission¹⁹;

17. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

20. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich derer die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

21. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 1. November 2004 beginnt.

RESOLUTION 58/78

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/515, Ziffer 8)²⁰.

¹⁹ Siehe Resolution 32/151, Ziffer 10, Resolution 37/111, Ziffer 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada, Spanien und Zypern.

58/78. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²¹,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²², das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²³ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 43/172 vom 9. Dezember 1988, in der sie betonte, wie wichtig es ist, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen in einem positiven Licht gesehen wird, und nachdrücklich darum bat, die Bemühungen um eine Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit dadurch fortzusetzen, dass diese mit allen verfügbaren Mitteln über die wichtige Rolle aufgeklärt wird, welche die Vereinten Nationen und die dort akkreditierten Vertretungen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 52 seines Berichts²¹ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *begrüßt* den Beschluss des Ausschusses, eine eingehende Überprüfung der Durchführung des Programms für das

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/58/26).

²² Resolution 22 A (I).

²³ Siehe Resolution 169 (II).